

FWA – Winkhausstr.10 – 59387 Ascheberg

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister, Herr Kiffer  
Dieningstraße 7

59387 Ascheberg

20. November 2020

## **Erläuterung und Vorbereitung für einen Antrag der Freie Wähler Ascheberg e.V.**

Aus aktuellem Anlass und aufgrund des eventuell knappen Zeithorizonts bitten wir schon jetzt um die Einbringung eines:

### **Tagesordnungspunktes (TOP) für die nächste Bauausschuss- oder Ratssitzung nach der konstituierenden Sitzung am 17.11.2020**

Sehr geehrter Herr Stohldreier, sehr geehrter Herr van Roje, sehr geehrter Herr Kiffer und werte Ratskollegen/innen,

wie angekündigt möchten wir aus gegebenem Anlass das Thema **Aufstellung von Bebauungsplänen für festgelegte Windkraftzonen** abgestimmt wissen.

#### **Beschlussvorschläge:**

- 1) Auf die verabschiedeten Windkraftzonen (Flächennutzungsplan) wird die Aufstellung von gleichberechtigten Bebauungsplänen beschlossen. Der Bebauungsplan soll der Manifestierung (*Beklagungssicherheit*) der Zonen dienen und wesentliche planungsrechtliche Punkte berücksichtigen.
- 2) Mögliche Inhalte für die Bebauungsplanaufstellung
  - Höhenkorridor (z.B. ab 180m)
  - dreifacher Abstand der Anlagenhöhe zu jeglicher Wohnbebauung im Außenbereich
  - Prüfung, der Sinnhaftigkeit von bauvorhabenbezogenen Bebauungsplänen
    - Falls möglich: Eine möglichst große und gerechte Bürgerbeteiligung wird bei Bauanträgen bevorzugt behandelt.
    - Konkrete Umsetzungsvorhaben von Projektierern, die die Gemeinde als Planer und Teilhaber einbinden, werden bevorzugt behandelt.

- 3) Aufgrund der hohen Anzahl von Greifvogelvergiftungen in der Vergangenheit, fordern wir ein unabhängiges Greifvogelmonitoring (z.B. *Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.*), begleitend zu den privat beauftragten Umweltschutzgutachten.

### **Erklärungen und Begründungen**

Es hat sich bei den aufgehobenen Zonen in Forsthövel und Nordick gezeigt, dass trotz vieler Klagen gegen die Höhenbegrenzung die Kombination von Bebauungs- und Flächennutzungsplan als valide beklagungssicher anzusehen ist.

Der Bebauungsplan soll keine Verhinderungsplanung darstellen, sondern zuallererst die von allen Fraktionen festgelegten und aufwendig abgewogenen Zonen sichern. Es sind uns Fälle bekannt, wo außerhalb dieser Zonen ebenfalls eine Vorprüfung zur Umsetzung von Windkraftanlagen von privater Seite betrieben wird.

Weitergehend möchten wir grundlegende Regelungen, die ebenfalls seit Jahren überwiegend im Konsens besprochen wurden, in den Bebauungsplan einfließen lassen – siehe Punkt 2. Hier gilt es vor allem, den betroffenen Bürgern eine möglichst gerechte und rendite-orientierte Teilhabe zu eröffnen. Auch das ist in den meisten Fällen im Umland bislang nicht gelungen.

Gerne hätten wir diese Grundsatzplanung bereits während des Umsetzungsstillstands vorangetrieben, um nun bei Aufhebung der Bedenken der Flugsicherungsbehörde nicht unter Zeitdruck zu geraten. Leider war das vonseiten der anderen Fraktionen und der Gemeindeverwaltung nicht gewünscht.

Um unsere Position frühzeitig bekannt zu machen, stellen wir diesen Antrag noch vor der konstituierenden Sitzung. Wir würden uns freuen, wenn sich dieser Thematik früh genug gewidmet wird, also noch vor einer möglichen Beantragung von Windkraftanlagen. Wir werden dann, wenn es von keiner anderen Fraktion erfolgt, den Antrag nach der konstituierenden Sitzung erneut form- und fristgerecht stellen.

### **Auszüge aus dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8.5.18**

#### 4.3.8 Sicherung der Planung

Die Zurückstellung von Baugesuchen zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ist unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Baugesetzbuch (für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 Baugesetzbuch) möglich.

#### 4.4 Bebauungsplan

Die Gemeinde kann die Errichtung von Windenergieanlagen in im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen einer Feinsteuerung durch Bebauungspläne (zum Beispiel Festlegung der Standorte der Anlagen) unterziehen und diese Bebauungsplanung durch eine Veränderungssperre sichern.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann insbesondere zur Ermöglichung eines Repowering sinnvoll sein (vergleiche Nummer 4.9).

Die Sonderregelungen des § 249 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch gelten für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, entsprechend (vergleiche § 249 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch).

Die Gemeinde kann den Abstand von Windenergieanlagen untereinander in einem Bebauungsplan dadurch steuern, dass sie Baugrenzen festsetzt, innerhalb derer jeweils nur eine Windenergieanlage Platz findet. Im Bebauungsplan können sowohl Baugrenzen festgesetzt werden, die allein für Fundament und Turm gelten, als auch Baugrenzen, die sich darüber hinaus auf den Rotor der Windenergieanlage beziehen. Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 5 Baunutzungsverordnung können außerdem für Fundament und Turm einerseits und die Rotoren andererseits unterschiedliche Baugrenzen festgesetzt werden. In jedem Fall muss hinreichend bestimmt sein, worauf sich die Baugrenze bezieht.

**Darüber hinaus können Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zum Immissionsschutz, zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen und gegebenenfalls örtliche Bauvorschriften** nach § 86 Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist, über die äußere Gestaltung **erlassen werden**. Dies gilt entsprechend bei der Festsetzung von Flächen für Versorgungsanlagen. Hinsichtlich der Höhenbeschränkung gilt das unter Nummer 4.3.7 Ausgeführte entsprechend.

Eine Veränderungssperre ist gemäß § 14 Baugesetzbuch zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich zulässig. Die Planung, die die Veränderungssperre sichern soll, muss ein Mindestmaß dessen erkennen lassen, was Inhalt des zu erlassenden Bebauungsplans sein soll. Eine Planung, bei der in einem raumordnerisch für die Windenergie vorgesehenen Gebiet Festsetzungen von „Null bis Hundert“ möglich sind, also alles noch offen ist, kann nicht durch Veränderungssperre gesichert werden (OVG NRW, Urteil vom 28.01.2005 – 7 D 4/03.NE).

#### 4.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, soweit ein Vorhabenträger auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten und mit der Gemeinde abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Holtrup